

# Entwurf

## I. Verordnung

des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über das Wasserschutzgebiet im Markt Eckental für die Wassergewinnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe vom 03.12.1982

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425) folgende

## Verordnung

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe wird im Markt Eckental das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen, zwei engeren Schutzzonen, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen I umschließt das Grundstück Fl.Nr. 295 der Gemarkung Oberschöllnbach.
- (3) Der Fassungsbereich für den Brunnen II umschließt das Grundstück Fl.Nr. 399/6 der Gemarkung Unterschöllnbach.
- (4) Der Fassungsbereich für den Brunnen III umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 175 der Gemarkung Brand.
- (5) Die engere Schutzzone für den Brunnen I umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 294, Gemarkung Unterschöllnbach und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 19, 22/3, 24, 26/2, 45, 46, 293, 297, 302, 303/2, 304, Gemarkung Unterschöllnbach sowie einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 393 der Gemarkung Oberschöllnbach.

- (6) Die engere Schutzzone für die Brunnen II und III umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 164/3, 171, 172, 172/2, 173, 174, 175/2, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 183/2, 184, 185, 186, 186/2, 187, 187/2, 188, 189, 189/2, 190, 191, Gemarkung Brand und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 128/2, 138/2, 166, 175, 192, 192/3, 192/18, Gemarkung Brand sowie die Grundstücke Fl.Nr. 399/3, 403, 404, 405, 406, 410, 410/2, 410/3, 410/4, Gemarkung Oberschöllnbach und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 393, 399, 399/2, 400, 402, 402/2, Gemarkung Oberschöllnbach.
- (7) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 103, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 134/2, 135, 156, 157, 158, 161, 163, 164, 164/2, 165, 167, 168, 169, 169/2, 170, 193, 195, 196, Gemarkung Brand und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 102, 104, 116, 117, 119, 120, 122, 126, 127, 128/2, 136, 138/2, 152, 160, 166, 192, 192/2, 192/3, 192/18, 197, 203, 204, 208, Gemarkung Brand, sowie die Grundstücke Fl.Nr. 380/10, 380/11, 380/12, 394/3, 394/4, 397, 398, 407, 409, 409/3, 409/4, 411/2, 419, Gemarkung Oberschöllnbach und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 374/2, 380/9, 387, 393, 394, 398, 399, 399/2, 400, 402, 402/2, 411, 418, Gemarkung Oberschöllnbach.
- (8) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan i.M. 1 : 5 000 im Landratsamt Erlangen-Höchstädt und im Rathaus des Marktes Eckental niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (9) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 7 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (10) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	V e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i.d.F. v.31.5.74 (BGBl I S.1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs.1 Nr.1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler).	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer.Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer.Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche, Torfstiche. Ausge- nommen ist die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durch- leiten und Befördern wasserge- fährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errich- ten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WIG zu errichten und zu betrei- ben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestin- nung</u> 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- mündungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze so- wie Parkplätze zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nahmen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
<u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs.5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
<u>6. Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt - ~~die Stadt~~ <sup>XXXXXXXXX</sup> - .. Erlangen-Höchstadt..... kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt ~~XXXXXXStadlXXX~~  
Erlangen-Höchstadt..... vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes ~~XXXXXXStadlXXX~~  
Erlangen-Höchstadt..... zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs.3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

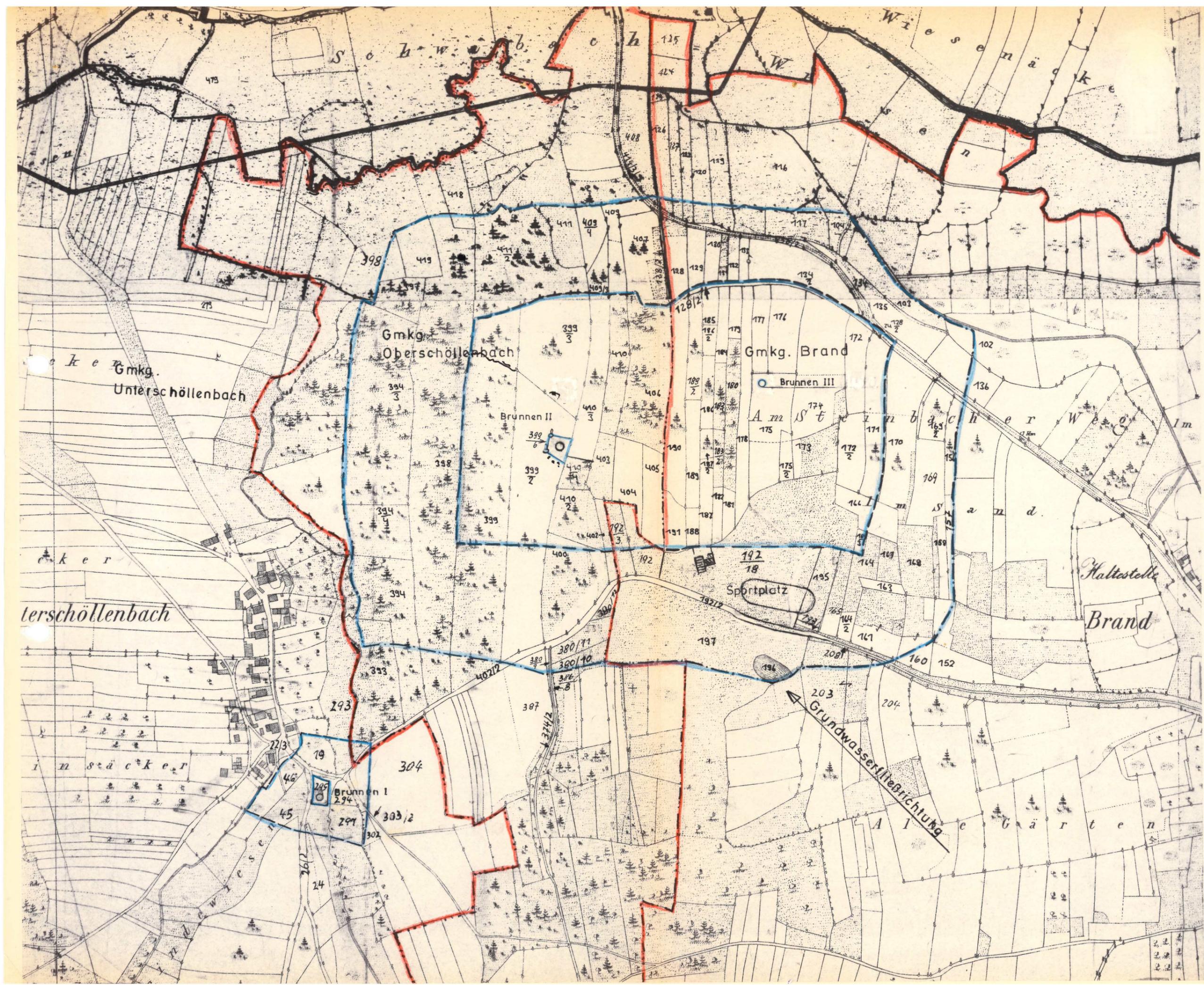
1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes "Schwabachtal-Gruppe" in den Gemeinden Ober- und Unterschöllnbach im Landkreis Erlangen vom 17.12.1959 (Amtsblatt der Stadt und des Landratsamtes Erlangen vom 12.02.1960 Nr. 6) in der Fassung der Kreisverordnung vom 14. Mai 1965 (Amtsblatt der Stadt und des Landratsamtes Erlangen vom 18.06.1965 Nr. 24), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 11.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 22.01.1976 Nr. 4) außer Kraft.

Höchstadt/Aisch, 03.12.1982  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Dienststelle Höchstadt/Aisch  
I.A. EAPL 642

  
Wustmann  
Regierungsrat



S c h w e b a c h

W i e s e n ä c k e r

Gmkg. Unterschöllnbach

Gmkg. Oberschöllnbach

Gmkg. Brand

Brunnen III

Brunnen II

A m S t e i n b a c h

Unterschöllnbach

Sportplatz

Haltestelle

Brand

I n s t ä c k e r

Brunnen I

Grundwasserfließrichtung

A l l e e G ä r t e n

2.2  
2.2  
2.2